

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

„Hufeisen“

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Hufeisen“ hat in ihrer Versammlung am 24.01.2023 folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Die Lokale Aktionsgruppe führt den Namen „LAG „Hufeisen“. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht. Die LAG hat ihren Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte.

§ 2 Zweck

Zweck der LAG ist die Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Hufeisen“. Das „Hufeisen“ umfasst die Gemeinden Belm, Bissendorf, Hagen am Teutoburger Wald (a.T.W.), Hasbergen, Wallenhorst sowie die Stadt Georgsmarienhütte.

§ 3 Aufgaben der LAG

- Umsetzung, Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für das „Hufeisen“
- Projektauswahl nach von der LAG festgelegten Auswahlkriterien (im Rahmen der REK-Förderrahmenbedingungen)
- Evaluation, inklusive Erstellung der erforderlichen Berichte und Nachweise
- Vernetzung der LEADER-Aktivitäten, Beteiligung an den Aktivitäten der vorhandenen Netzwerke auf nationaler und EU-Ebene, inklusive Teilnahme am LEADER-Lenkungsausschuss in Niedersachsen
- Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit
- Mobilisierung der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Umsetzung des REK
- Ggfs. Beratung von Projektträgern (z.B. in Arbeitskreisen)

§ 4 Mitglieder

Die LAG umfasst grundsätzlich 13stimmberechtigte Mitglieder. Darunter befinden sich je 1 Vertreter//n der Kommunen sowie 8 nicht kommunale Vertreter//innen (aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich). Darüber hinaus umfasst die LAG beratende Mitglieder (§ 9) und eine/n Protokollführer//n. Die Protokollführung erfolgt durch das Regionalmanagement. Die Vertreter//innen der Kommunen sind als Hauptverwaltungsbeamte definiert. Ein/e Vertreter//in der Kommune kann sich bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Sitzung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der LAG oder dem Regionalmanagement anzuzeigen.

Um Belange der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu berücksichtigen, sollte bei der Besetzung der stimmberechtigten LAG-Mitglieder ein Anteil weiblicher Mitglieder von mindestens 30 % angestrebt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Stimmberechtigtes Mitglied der LAG kann in der Regel werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine öffentliche rechtliche Körperschaft oder einen Wirtschafts- und Sozialpartner vertritt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der LAG austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann von der LAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der LAG besteht paritätisch aus 1 kommunalen und 1 nicht kommunalen Vertreter/innen (Vorsitzende und Stellvertretende) und wird durch die LAG mit absoluter Mehrheit gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben maximal 2 Jahre in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der LAG sein Amt niederlegen.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die LAG zu vertreten, LAG-Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.

§ 9 Beratende Mitglieder/ Einbindung relevanter Akteure

1. Als beratende Mitglieder werden Wirtschafts- und Sozialpartner/innen sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden, die das Stimmrecht der stimmberechtigten nicht kommunalen Vertreter/innen übernehmen können (vgl. §12).
2. Als beratende Mitglieder ohne Vertretungsregel im Stimmrecht sind dauerhaft ein/e Vertreter/in des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, GS Osnabrück und ein/e Vertreter/in des Landkreises Osnabrück zu beteiligen. Außerdem kann beschlossen werden, nach Bedarf weitere beratende Mitglieder einzuberufen, um relevante Akteure möglichst direkt einzubeziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung (LAG-Sitzung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung der LAG findet mindestens zweimal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen (LAG-Sitzung)

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Sitzungstermine werden in den Kommunen des „Hufeisens“ über die gängigen Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen (LAG-Sitzung)

1. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Beratung und Abstimmung zu den eingereichten Projektskizzen finden nicht-öffentlich statt. Dies gilt auch für Mitglieder der LAG mit Interessenskonflikt. Mit einfachem Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten LAG-Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte ebenfalls nicht-öffentlich beraten werden.
2. Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens 50 % nicht kommunale Vertreter/innen.
3. Das Stimmrecht nicht anwesender WiSo-Partner/innen wird ausschließlich für diese Sitzung auf die anwesenden, beratenden WiSo-Partner/innen der LAG übertragen. Die beratenden WiSo-Partner/innen rücken entsprechend dem vertretenden Thema nach. Ist dies nicht möglich, können sich die WiSo-Partner/innen auch handlungsfeldübergreifend vertreten. Sollte die Zahl der kommunalen Vertreter/innen die der WiSo-Partner/innen überschreiten, kann eine Entscheidung unter Stimmverzicht auf Seiten der kommunalen Vertreter/innen herbeigeführt werden, wenn dadurch ein Stimmenverhältnis zu Gunsten der WiSo-Partner/innen gewährleistet ist.
4. Wird über Projekte von privaten Projektträgern sowie von Kommunen, bei denen ein stimmberechtigtes LAG-Mitglied „persönlich beteiligt“ ist, beraten und abgestimmt, wird die Beschlussfähigkeit erneut überprüft.
5. Mitglieder der LAG sind von den Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, an denen sie „persönlich beteiligt“ sind. Eine „persönliche Beteiligung“ liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen (MV-Verbot nach NKomVG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die LAG-Mitglieder sind verpflichtet, dies vorab gegenüber der/ dem LAG-Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen „persönlicher Beteiligung“ ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

6. Ist die LAG wegen der kurzfristigen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig (u.a. keine schriftliche/telefonische Abmeldung bis 1 Tag vor der Sitzung) und §12, Absatz 3, Satz 3 kommt nicht zur Anwendung, kann in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Wenn von diesen innerhalb von zwei Wochen keine schriftliche Reaktion (auch über den elektronischen Weg) erfolgt, wird die Zustimmung unterstellt. Hierauf wird vorher schriftlich oder über den elektronischen Weg hingewiesen.
7. Beschlüsse können bei Bedarf, sofern die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig erfolgen kann, im Umlaufverfahren gefasst werden. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Projektunterlagen auf elektronischem Weg zuzusenden. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen (siehe § 12, Absatz 4 und 5). Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von 10 Tagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert. Über das Abstimmungsergebnis werden alle Mitglieder auf elektronischem Wege informiert.
8. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf als digitale Sitzungen über übliche Video-Konferenztools durchgeführt werden. Beschlüsse werden mindestens in Bild festgehalten.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu Beginn der Versammlung geändert und ergänzt werden.
10. Für die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von mind. 1/3 der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim oder nicht-öffentlich durchzuführen. Gleiches gilt für Beschlüsse.
11. Für die WiSo-Partner/-innen gewährt die LAG Hufeisen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro teilgenommenen Sitzung.

§ 13 Einberufung von Arbeitskreisen

Die LAG kann zu thematischen Arbeitskreissitzungen einladen. Die Arbeitskreissitzungen sind öffentlich und werden 14 Tage im Voraus öffentlich angekündigt. An jedem Arbeitskreis nimmt mindestens ein Mitglied der LAG teil. Arbeitskreise sind beratende Gremien, die Empfehlungen an die LAG aussprechen können.

§ 14 Projektauswahl

Die Auswahl von Projekten erfolgt von der LAG gemäß den vorher von der LAG festgelegten Projektauswahlkriterien. Die Kriterien sind im Regionalen Entwicklungskonzept dargestellt. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat innerhalb von 6 Monaten den Antrag beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) einzureichen. Geschieht dies nicht, kann dort schriftlich eine Fristverlängerung von bis zu 3 Monaten beantragt werden. Ist auch dann kein Antrag eingegangen, wird das Budget wieder für die Projektförderung freigegeben. Es ist möglich, die Projektskizze erneut bei der LAG einzureichen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführenden und von der/ dem Vorsitzenden oder ihrem/ seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 16 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für die Förderperiode 2023 bis 2027.

Dienstag, den 01.06.2026



(Vorsitzende/r)



(Stellv. Vorsitzende/r)